



Erbenermittlung durch den (geeignetsten?) Nachlasspfleger

Liebe Leserinnen und Leser,

das Gebiet der Erbenermittlung scheint für viele Juristen sowie auch allgemein in der Gesellschaft oft eine (rechtliche) Sondermaterie darzustellen. Dies liegt wohl teilweise daran, dass die allermeisten Menschen doch wissen, wer ihnen im Tode als Gesamtrechtsnachfolger folgen wird. Darüber hinaus handelt es sich um kein Thema, das in den Medien oder auch der rechtlichen Literatur Deutschlands allgegenwärtig ist. In der Tat steigt jedoch aufgrund *inter alia* der Vereinsamung der Gesellschaft und des demographischen Wandels die Anzahl der Nachlässe mit unbekanntem Erben jährlich und somit auch die Notwendigkeit, dass (irgend)eine Person nach den rechtmäßigen Erben sucht.

Grundsätzlich ist die Sicherung des Nachlasses und in diesem Zusammenhang auch die Erbenermittlung entsprechend § 1960 Abs. 1 BGB Aufgabe des Nachlassgerichts, soweit ein Fürsorgebedürfnis für den Nachlass besteht. In der Regel setzt das Nachlassgericht dafür einen Nachlasspfleger ein und beauftragt diesen mit der Suche nach den Erben. Für diese Aufgabe stehen, vor allem in größeren Städten, mehr als genügend Nachlasspfleger zur Verfügung (ganz im Gegensatz zu ländlichen Regionen!).

Die Auswahl des Nachlasspflegers soll entsprechend §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1 S. 1, 1779 Abs. 2 S. 1 BGB nach Eignung erfolgen. Sie werden sich nun fragen, was dieser Auswahl im Wege steht, da man entsprechende (Auswahl-)Entscheidungen nicht selten in der juristischen Welt vorfindet. Im Grundsatz handelt es sich bei dem Begriff der „Eignung“ auch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der somit der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Das Problem besteht jedoch darin, dass es sich im Übrigen um eine Ermessensentscheidung des Nachlassgerichts in Form des Rechtspflegers handelt, dem Rechtspfleger allerdings nicht mitgeteilt wird, was nun einen „geeigneteren“ Nachlasspfleger von einem „weniger geeigneten“ Nachlasspfleger unterscheidet. Manche wenden zumindest die (ebenfalls nicht gesetzlich erfassten) Verfahrensgrundsätze zur Auswahl der Insolvenzverwalter an, andere wiederum nicht. Eine Gewichtung von Kriterien oder Vorgaben, welche Voraussetzungen stets erfüllt sein sollten, bestehen nicht.

Sieht sich der Rechtspfleger in diesem Zusammenhang der Aufgabe gegenüber gestellt, aus viel zu vielen Bewerbungen den geeignetsten Nachlasspfleger ohne genauere Anleitung herauszusuchen, erhalten Nachlasspfleger keinen Einblick in den Entscheidungsprozess. Bleiben sie unberücksichtigt, werden ihnen weder die Gründe dafür mitgeteilt, noch, nach welchen Kriterien die Auswahl ablief. Die jeweiligen Interessen von Nachlasspflegern und Nachlassgericht stellen sich hier als gegenläufig dar,

dabei handelt es sich im Grunde jedoch um zwei Seiten ein und derselben Medaille. Das grundlegende Problem besteht darin, dass keinerlei Verfahren und/oder Richtlinien zur Auswahl von Nachlasspflegern vorhanden sind. Folge dessen ist, dass theoretisch der geeignetste Nachlasspfleger bestellt werden soll, praktisch jedoch der einzelne Rechtspfleger ohne Begründung (irgend)eine Person zum Nachlasspfleger bestellen kann, die er für geeignet hält.

Gekrönt wird das Dilemma dadurch, dass es unberücksichtigten Bewerbern durch das ausufernde Ermessen des Rechtspflegers beinahe unmöglich ist, die Rechtswidrigkeit der einzelnen Beststellungsentscheidung in einem Amtshaftungsprozess oder durch eine Feststellungsklage geltend zu machen. Die Auswahl der Nachlasspfleger spielt sich deshalb bisher in einer rechtlichen Grauzone ab. Folge solcher Intransparenz ist, wie zu erwarten war, Unzufriedenheit bei den Praktikern und Gerüchte über illegale Absprachen.¹

Die Lösung: Ein gesetzlich fixierter Richtlinienkatalog zur Auswahl der Nachlasspfleger, der ebenfalls einen Anhaltspunkt für eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung liefern kann, mit dem obersten Ziel – Transparenz!

Diese Problematik einmal komplett beiseite gelassen, stehen der erfolgreichen Erbenermittlung weitere Konfliktfelder im Wege. Beispielhaft möchte ich dafür nur die Überwachung des Nachlasspflegers, aber auch des Nachlassgerichts, die Praxis der (eventuell übereilten) Feststellung des Fiskuserechts und die weder kontrollierte noch regulierte Einschaltung von professionellen Erbenermittlern erwähnen. All dies zugrunde gelegt, scheint es wenig verwunderlich, dass bei den in der Praxis beteiligten Personen hoher Klärungsbedarf besteht und jeder nur versucht, in dem vorhandenen Chaos der Erbenermittlung einigermaßen unbeschadet seinen Weg zu finden.

Ihre

Dr. Christina Beck
Rechtsanwältin, München

¹ Eingehend Beck „Die Erbenermittlung in Deutschland – Konfliktfelder bei der Wahrung der Erbeninteressen im Spannungsfeld von Nachlassgericht, Nachlasspflegern, Erbenermittlern und dem Fiskus“, 2019.